

1 Grundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4. Oktober 1991	Art. 15 und 43
Verordnung über den Wald (WaV) vom 30. November 1992	Art. 13
Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997	Art. 23 und 24
Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997	Art. 32 und 33

2 Zweck

Die Arbeitshilfe dient als Anleitung zum Erstellen der Waldstrassenpläne

3 Ausarbeiten des Waldstrassenplans

3.1 Festlegung Perimeter

Die Waldstrassenplanung beginnt mit der Festlegung der Perimeter durch die Waldabteilung. Vor Inangriffnahme der Waldstrassenplanung ist die Waldabteilung flächendeckend in Waldstrassen-Perimeter einzuteilen. Die Grösse der Perimeter ist frei wählbar (Richtgrösse 8.5 x 5 km; Plan A1 im Massstab 1:10'000). Der Waldstrassenplan umfasst jedoch ganze Waldkomplexe. Nach Festlegung der Perimeter ist jedem Waldstrassenplan ein Name und eine Nummer zuzuordnen.

3.2 Ausarbeitungsfortschritt und Prioritäten bei der Waldstrassenplanung

Der zu erzielende Ausarbeitungsfortschritt bei der Ausfertigung der Waldstrassenpläne wird jeweils in der Jahreszielsetzung des Amtes festgehalten.

Die Reihenfolge ist der Waldabteilung überlassen.

In erster Linie werden Waldkomplexe anzugehen sein, für die der Wunsch nach der Regelung der Fahrverbote aus der Bevölkerung und von Seiten der Behörden manifest ist.

Priorität verdienen ferner diejenigen Waldstrassenpläne, bei denen durch die an sich verbotene und zunehmende Benützung der Strassen hohe Naturwerte bedroht sind (z. B. Balzplätze von Rauhfußhühnern).

3.3 Wahl des Kartenmaterials

Die Kartengrundlage für die Waldstrassenplanung ist der Übersichtsplan 1:5'000. Die Karten werden vom Fachbereich Grundlagen zur Verfügung gestellt. Der *Massstab*

der Pläne sollte möglichst nicht mehr als 1:10'000 betragen, damit Waldstrassen und die einzutragenden Fahrverbotsregelungen klar erkennbar bleiben.

3.4 Bezeichnung der Waldstrassen

Die Waldabteilung bezeichnet vorerst auf dem Plan die Strassen, die Waldstrassen sind. Dabei sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Die Waldstrasse ist eine Erschliessungsanlage, die der Pflege und Nutzung des Waldes dient und nach den Interessen des Waldes dimensioniert und angelegt ist. Sie ist Abfuhrweg, der mit Lastwagen und Autos befahren werden kann und Arbeitsplatz zugleich. Behandelt werden also nur gut befestigte Anlagen. Maschinenwege und Rückegassen werden nicht erfasst. Auf dem Waldstrassenplan ist später zu vermerken, dass für alle auf dem Plan fehlenden oder nicht eingefärbten Wege das Fahrverbot gemäss Waldgesetzgebung automatisch gilt.
- Ob Waldstrasse oder nicht, ist in erster Linie auf die aktuelle Benützung abzustützen. Die Entstehung, resp. die bisherige forstliche Behandlung (Strassenbau im Rodungsverfahren oder als forstliche Baute, Subventionen mit den dazugehörigen Bestimmungen), die bestehende Unterhaltsregelung und andere Überlegungen sind weitere wichtige Hinweise.
- Der Waldstrassenplan ersetzt die abschliessende Definition der Waldstrasse.
- Es handelt sich bei der Bezeichnung der Waldstrassen um eine Analyse der Waldabteilung und nicht um einen Verhandlungsprozess.

3.5 Behandlung bestehender Fahrverbote

3.5.1 Richterliche Fahrverbote

Richterliche Fahrverbote können im Waldstrassenplanverfahren nicht aufgehoben werden. Sie werden durch den Waldstrassenplan überlagert. Die beiden Verbote (zwei Tafeln hintereinander mit verschiedenen Zusatztafeln) gelten kumulativ. Evtl. kann im Interesse einer transparenten Lösung mit der Strasseneigentümerin oder dem Strasseneigentümer über den Rückzug des richterlichen Verbots verhandelt werden.

Die Aufhebung erfolgt durch das Entfernen der Signalisation.

3.5.2 Öffentlichrechtliche Fahrverbote

Mit der Waldstrassenplanung findet eine Ablösung der bestehenden öffentlichrechtlichen Fahrverbote statt. Die in der Regel mit „Land- und Forstwirtschaft gestattet“ versehenen Verbotssignale sind bezüglich Verbotssinhalt mit dem Waldstrassenfahrverbot nicht vollumfänglich deckungsgleich. Sie verlieren ihre Wirkung. Die bestehende Signalisation ist entweder zu entfernen oder es ist eine neue Zusatztafel anzubringen.

Im Technischen Bericht sollten bestehende öffentlichrechtliche Fahrverbote erwähnt werden mit dem Hinweis, dass diese durch die Regelungen im Waldstrassenplan abgelöst werden.

3.6 Umfang des Waldstrassenfahrverbots

Ohne besondere Regelung (Normalfall) ist das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen mit klar festgelegten Ausnahmen generell verboten.

Ausnahmen

Waldstrassen dürfen befahren werden:

- zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken (WaG, Art. 15 und KWaG, Art 23)
- zu Rettungs- und Bergungszwecken (WaV, Art. 13)
- zu Polizeikontrollen (WaV, Art. 13)
- zu militärischen Übungen (WaV, Art. 13)
- zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (KaV, Art. 13)
- zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (WaV, Art. 13)
- zur Ausführung der Jagd auf Schalenwild während der Dauer der Herbstjagd im Rahmen der Jagdvorschriften (KWaG, Art. 23)
- von Anstössern (KWaG, Art. 23)
- zur Organisation bewilligter Veranstaltungen (KWaG, Art. 23)

Zu beachten ist insbesondere, dass die Gemeinde für das Befahren von Waldstrassen keine Bewilligungen ausstellen kann.

3.7 Festlegung der teilweisen Öffnung und der weitergehenden Einschränkungen des Verkehrs auf den Waldstrassen

- Mit der Bezeichnung als Waldstrasse wird die Fahrverbotsregelung Sache des Waldstrassenplans.
- Anders als bei der Bezeichnung der Waldstrassen unterliegt die teilweise Öffnung oder die weitergehende Einschränkung des motorisierten Verkehrs auf der Waldstrasse der Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Strasseneigentümerinnen oder Strasseneigentümer und der Anhörung der Fachstellen. Es handelt sich dabei um einen Verhandlungsprozess nach den Spielregeln der Waldgesetzgebung. Es ist im Interesse der reibungslosen Abwicklung der Aufgabe und im Interesse der späteren Durchsetzung der Verbote eine enge Zusammenarbeit mit den Betroffenen anzustreben.
- Die Zulassung des bisherigen Verkehrs ist in vielen Fällen, insbesondere dort, wo Zielorte bestehen, mittels Zusatztafeln möglich. Es besteht seitens des KAWA keine Absicht, vorhandene Rechte rigoros einzuschränken, jedoch die klare Haltung, neuen Verkehrsaufkommen durch die Wälder wirksam vorzubeugen.
- Eine weitergehende Einschränkung des motorisierten Verkehrs ist nur mittels Barriere oder anderem Hindernis möglich.
- Parallel zum Waldstrassenplan sollten sich die Gemeinden mit den Parkierungsfragen der Waldbesucher auseinandersetzen.

3.8 Gestaltung des Waldstrassenplans und Signalisation

Eintragung des Strassennetzes

Die Waldstrassen sind mit roter Farbe wie folgt einzutragen:

 Ordentliche Waldstrasse

 Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung

 Waldstrasse mit strenger eingeschränktem Benutzerkreis (Barriere)

Das übrige Strassennetz kann mit grüner Farbe (Alpstrassen, Durchgangsstrassen, etc.) hervorgehoben werden. Diese Eintragungen dienen lediglich als Orientierung:

 Öffentliche Durchgangsstrasse

 Strasse mit besonderer Regelung

Verbotssignale

Wahl und ungefährender Standort der Fahrverbotssignaltafeln und Zusatztafeln müssen im Plan eingetragen sein. Es muss durch Symbol und Fussnote bestimmt sein, wo welches Signal mit welcher Zusatztafel errichtet werden kann. Der genaue Signalstandort wird jedoch nicht mit dem Plan festgelegt.



1 Allg. Fahrverbot



2 Fahrverbot für Motorfahrzeuge

(Signal Nr. 2.01 und 2.14 SSV)

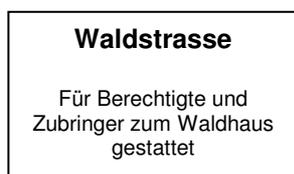
Zusatztafeln

1



Zusatztafel 1
für Waldstrassen mit Fahrverbotregelung
ohne zusätzliche Öffnung oder Einschränkung
= Normalfall

2



Zusatztafel 2
für Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung

Auf jeder Zusatztafel steht „Waldstrasse“. Die zum Normalfall zusätzlich Berechtigten sind ausnahmslos aufzuführen. Der Entwurf des Waldstrassenplans wird durch die Waldabteilung erstellt und durch den Fachbereich Grundlagen digitalisiert.

4 Anhörung der Fachstellen, Auflage und Genehmigung des Waldstrassenplans

4.1 Vorprüfung und Anhörung der Fachstellen

Der Plan wird vor der Anhörung durch den Fachbereich Waldrecht des Amtes für Wald vorgeprüft. Anschliessend führt die Waldabteilung die Anhörung der Fachstellen und nach allfälligen Änderungen die Auflage durch. Die

Anhörungsexemplare werden beim Fachbereich Grundlagen bestellt. In Ausnahmefällen kann der Fachbereich Waldrecht auf Wunsch der Waldabteilung die Anhörung durchführen.

Nach unserer Umfrage sind nachfolgende Fachstellen anzuhören:

- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT: ANF, JI); direkt dem Jagdinspektorat zustellen!
- Berner Wirtschaft (beco)
- Tiefbauamt (TBA)
- Amt für Landwirtschaft (LANAT: ASP), ist interessiert, wenn vor- und nachgeschaltete Güter- oder insbesondere Alpstrassen mit Verbindungscharakter bestehen, d.h. hauptsächlich im Berggebiet.

4.2 Auflage

Die Waldstrassenpläne müssen durch die Waldabteilung (oder Fachbereich Waldrecht in Absprache), mit vorangehender Publikation im Amtsanzeiger und Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, zeitgleich auf den Gemeindeverwaltungen der betroffenen Gemeinden während 30 Tagen aufgelegt werden. Die Auflageexemplare werden beim Fachbereich Grundlagen bestellt.

4.3 Einsprachen

Einsprachen sind zuhanden des Amtes für Wald bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Gemeinde erstellt das Auflagezeugnis und sendet dieses mit den Einsprachen der Waldabteilung zu. Die Waldabteilung führt zusammen mit den Gemeinden und allenfalls mit den Strasseneigentümerinnen oder -eigentümern die Einspracheverhandlungen durch und korrigiert, falls eine Einigung erzielt wird und dies erforderlich ist, den Plan. Unerledigte Einsprachen werden vom Amt für Wald (Fachbereich Waldrecht) anlässlich des Genehmigungsverfahrens entschieden und den Einsprechern unter Bekanntgabe der Beschwerdemöglichkeit eröffnet.

4.4 Genehmigung des Waldstrassenplans

Das Amt für Wald (Fachbereich Waldrecht) genehmigt den Waldstrassenplan und setzt ihn damit in Kraft. Es eröffnet den Entscheid durch Publikation im Amtsblatt. Einsprecher werden vom Fachbereich Waldrecht direkt mit eingeschriebenem Brief bedient, bei den übrigen Adressaten erfolgt die Verteilung durch die Waldabteilung.

5 Verteiler

Mit einem genehmigten Plan werden bedient:

- Tiefbauamt des Kantons Bern
- Amt für Landwirtschaft (nur auf jeweiligen Wunsch)
- Amt für Wald (Fachbereich Waldrecht)
- Waldabteilung

- Revierförster
- Gemeinden
- Fallweise öffentliche Waldbesitzer (Bürgergemeinden, Bäueren)

6 Signalisation

- Das Waldstrassenfahrverbot gilt auch ohne Signalisation
- Das Anbringen von Signalen liegt im Ermessen der Gemeinden
- Wird ein Signal auf Wunsch des Waldeigentümers, einer bestimmten Person oder einer Behörde angebracht, sind die Gemeinden berechtigt, die Kosten zu überwälzen.

7 Unterhaltsregelungen

Die Waldstrassenplanung kann dazu benützt werden, Unterhaltsregelungen zu überprüfen oder neu zu regeln. Es handelt sich dabei um eine Angelegenheit zwischen den Strasseneigentümerinnen und -eigentümern und dem potenziell zusätzlich zur Normalregelung möglichen Benützerkreis. Die Waldabteilung wirkt beratend mit.

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Bereichsleiter Waldrecht:



Reto Sauter

Beilage:

- Beispiel Waldstrassenplan

Technischer Bericht Waldstrassenplan

Waldabteilung

Gemeinde

Technischer Bericht zum Waldstrassenplan „.....“

1. Ziel und Zweck:

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Anlagen innerhalb des Perimeters es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote (WaG, Art. 15, 43, WaV, Art. 13, KWaG Art. 23, 24 und KWaV, Art. 32, 33).

2. Perimeter:

Der Waldstrassenplan „.....“ umfasst die Wälder, in der Gemeinde

3. Grundsatz:

Die Waldgesetzgebung verbietet das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

4. Ausnahmen:

Waldstrassen dürfen befahren werden:

(Im Normalfall Berechtigte gemäss Waldgesetzgebung, Zusatztafel 1)

- zu forstlichen und landwirtschaftlichen Zwecken (WaG, Art. 15 und KwaG, Art 23)
- zu Rettungs- und Bergungszwecken (WaV, Art. 13)
- zu Polizeikontrollen (WaV, Art. 13)
- zu militärischen Übungen (WaV, Art. 13)
- zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten (KaV, Art. 13)
- zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen (WaV, Art. 13)
- zur Ausführung der Jagd auf Schalenwild während der Dauer der Herbstjagd im Rahmen der Jagdvorschriften (KWaG, Art. 23)
- von Anstössern (KWaG, Art. 23)
- zur Organisation bewilligter Veranstaltungen (KWaG, Art. 23)

Waldstrassen dürfen zusätzlich befahren werden wo der Waldstrassenplan weitere Ausnahmen zulässt (Zusatztafeln 2, ..., ..., zusätzliche Öffnung gemäss KWaG, Art. 23).

5. Öffentlich rechtliche Fahrverbote:

Die bestehenden öffentlich rechtlichen Fahrverbote nach SVG werden aufgehoben und durch die Regelungen im vorliegenden Waldstrassenplan ersetzt.

Ort, Datum

Waldabteilung

Der Abteilungsvorsteher:

Name Abteilungsvorsteher

Legende Waldstrassenplan

Waldstrassenplan Musteregg

Waldabteilung .., WSP 4

Planbezeichnung	Datum
Entwurf 1	21.01.2012
Anhörungsexemplar	12.12.2012
Auflageexemplar	13.08.2012
Genehmigungsexemplar	13.08.2012

Genehmigt durch das Amt für Wald
des Kantons Bern
Fachbereich Waldrecht
Bern,

B. Urech

Legende

-  Fahrverbot für Motorfahrzeuge
-  Allgemeines Fahrverbot
-  Parkmöglichkeit
-  Waldstrasse - Für Berechtigte gestattet
-  Waldstrasse - Für Berechtigte und Zubringer
-  Waldstrasse - Für Berechtigte und Zubringer
-  Waldstrasse - Für Berechtigte und Zubringer
-  Schranke

 Waldstrassenplan-Perimeter

----- Gemeindegrenzen

— Ordentliche Waldstrasse

- - - - - Waldstrasse mit zusätzlicher Öffnung

Übriges Strassennetz (Hinweis)

— Öffentl. Durchgangsstrasse

- - - - - Strasse mit besonderer Regelung

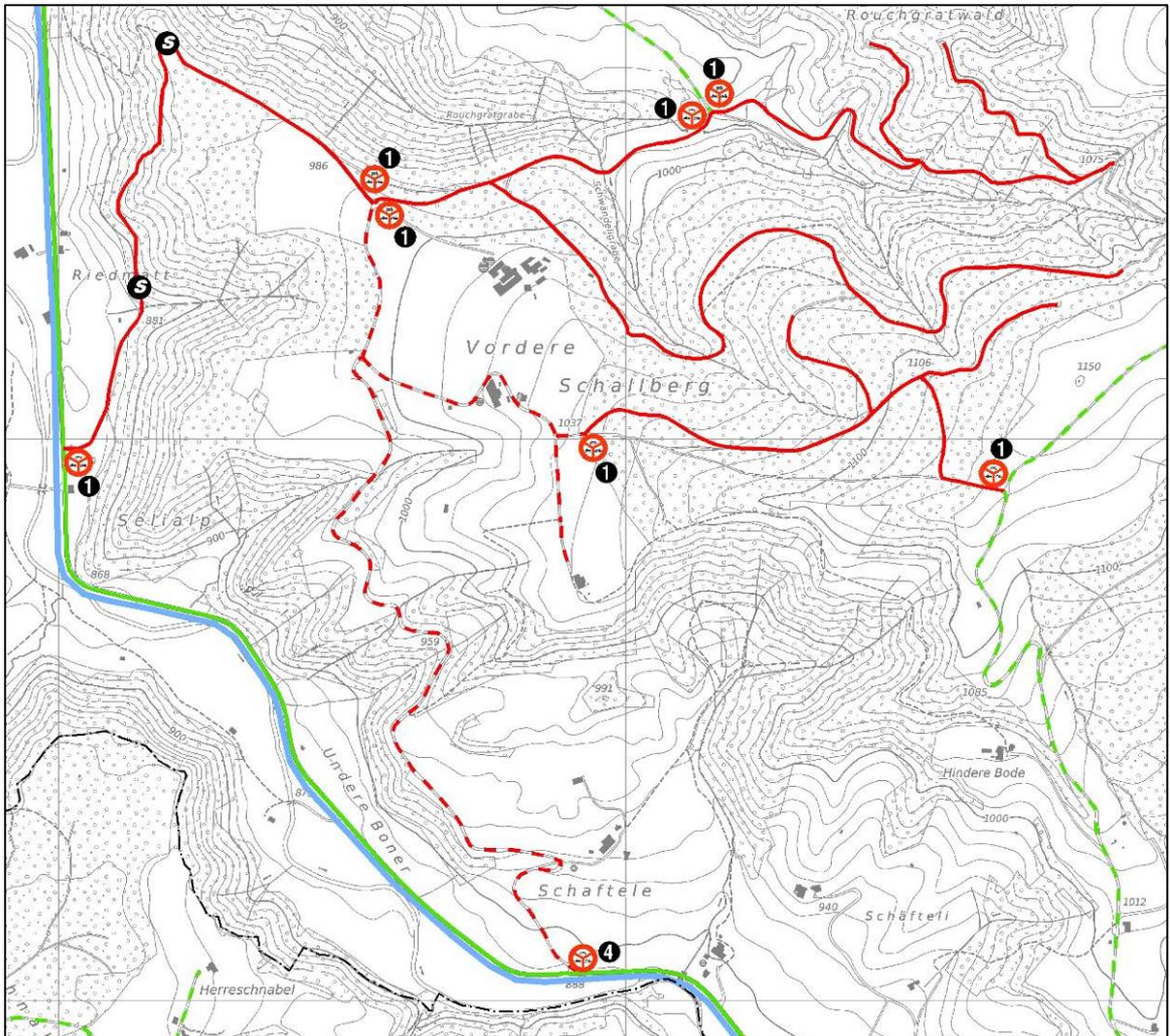
Massstab 1:10'000

0 500 1'000 Meter

13.08.2012 / MRo / Quelle: UP5 © Amt für Geoinformation des Kantons Bern



Ausschnitt aus Waldstrassenplan



Publikation Waldstrassenplan im Amtsanzeiger**Gemeinde ...****Waldstrassenplan; öffentliche Planauflage**

Die Waldabteilung bringt, gestützt auf Artikel 32 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 den Waldstrassenplan „.....“ zur öffentlichen Auflage.

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Die Akten liegen während 30 Tagen, das heisst vom bis auf der Gemeindeverwaltung von öffentlich auf. Sie können während den ordentlichen Bürozeiten dort eingesehen werden.

Wer einspracheberechtigt ist, kann während der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache erheben. Diese ist der Auflagestelle zuzustellen und an die Waldabteilung zuhanden des Amtes für Wald des Kantons Bern zu richten.

Ort, Datum

Waldabteilung

Adresse Waldabteilung

Der Abteilungsvorsteher

Name

Genehmigung Waldstrassenplan

Genehmigung Waldstrassenplan „.....“

Gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat die Waldabteilung ..., unter Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümern den Waldstrassenplan der/n Gemeinden ... ausgearbeitet.

Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Weganlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote. Nach durchgeführter Vernehmlassung und Publikation wird der vorliegende Plan von der zuständigen Waldabteilung zur Genehmigung beantragt.

Integrierende Bestandteile bilden: - der technische Bericht vom ...
- der Waldstrassenplan „.....“ vom ...

Publikation und Auflagezeugnis: Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom ... bis

Einsprachen: Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Mitberichte Fachstellen: - Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), ASP
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), JI, ANF
- Berner Wirtschaft (beco)
- Tiefbauamt, OIK ...

Die angeschriebenen Fachstellen stimmen dem Waldstrassenplan ausnahmslos zu.

Im Bereich des Waldstrassenplanperimeteres sind bisher keine Fahrverbote nach SVG verfügt worden und damit auch keine aufzuheben.

Oder:

Folgende Fahrverbote nach SVG werden mit der vorliegenden Verfügung aufgehoben resp. durch Fahrverbote nach WaG ersetzt: ...

Oder:

Die im Bereich des Waldstrassenplans bestehenden Fahrverbote nach SVG werden aufgehoben und durch die Regelungen im vorliegenden Waldstrassenplan ersetzt.

Oder:

Allfällige im Bereich des Waldstrassenplans bestehenden Fahrverbote nach SVG werden aufgehoben und durch die Regelungen im vorliegenden Waldstrassenplan ersetzt.

1. Genehmigung

Gemäss Art. 32 Abs. 4 KWaV wird der Waldstrassenplan „.....“ genehmigt.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab der Publikation im Amtsblatt an gerechnet bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde eingereicht werden.

3. Bekanntgabe und Inkrafttreten

Bekanntgabe durch Publikation im Amtsblatt. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig.

Freundliche Grüsse
**Amt für Wald des Kantons
Bern**
Fachbereich Waldrecht

Bendicht Urech, wiss.
Mitarbeiter

Kopie an (mit Plan)

- Einsprecher (eingeschrieben!) ...
- Einwohnergemeinde ...
- Tiefbauamt, OIK ...
- Waldabteilung ...
- Revierförster
- KAWA, GIS-Fachbereich

Publikationstext

Gemeinde ...

Fahrverbotsregelung; Genehmigung Waldstrassenplan „...“

Das Amt für Wald des Kantons Bern hat am ...2013 den Waldstrassenplan „...“ vom gestützt auf Art. 23 und 24 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 32 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997, genehmigt. Der Waldstrassenplan legt fest, bei welchen Wegenlagen es sich um Waldstrassen im Sinne des Waldgesetzes handelt und regelt die Fahrverbote.

Er kann auf der/n Gemeindeverwaltungen oder bei der Waldabteilung ..., eingesehen werden. Für Personen, welche nicht Beschwerde führen, wird der Waldstrassenplan mit Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen rechtskräftig.

Bern, den ...2013

Amt für Wald des Kantons Bern

Der Fachbereich Waldrecht

Bendicht Urech